

# Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)

Stadt Esslingen am Neckar, 18. November 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG), in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Gesetzes zur Regelung einer Landesgrundsteuer in Baden-Württemberg (Landesgrundsteuergesetz – LGrStG) und §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 18.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

## § 1 Erhebung der Realsteuern

Die Stadt Esslingen am Neckar erhebt die Grundsteuer und die Gewerbsteuer.

## § 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

(1) für die Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 458 v.H.
- b. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 245 v.H.

(2) für die Gewerbsteuer auf 400 v.H.

der Steuermessbeträge.

## § 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

## § 4 Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Kleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 LGrStG werden wie folgt fällig:

- a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
- b. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2020 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Esslingen am Neckar, 20.11.2024

gez.

Matthias Klopfer  
Oberbürgermeister